



RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Familiengericht

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

In Sachen
Musterfrau ./i. Mustermann
wegen Umgangsrecht

Netzwerkleiter im
JUC Fortbildungsnetzwerk
Familienrecht in München

Datum: 16. April 2020

unser Zeichen: x/JS

Datei: \$DDNummer

Antrag Ordnungsgeldandrohung (§ 89 Abs.2 FamFG)

beantragen wir namens und im Auftrage der Antragstellerin, dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld für den Fall der Nichteinhaltung der am [DATUM] abgeschlossenen und gerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarung anzudrohen.

Begründung

Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung am [DATUM] eine detaillierte Umgangsvereinbarung getroffen. Diese umfasst neben dem Regelumgang im zweiwöchigen Turnus auch eine konkrete Urlaubsumgangsregelung.

Der Antragsgegner hält den vereinbarten Umgang nicht ein. Bereits am [DATUM] teilte der Antragsgegner dem Jugendamt, namentlich der Sachbearbeiterin Frau [...], mit, dass er krankgeschrieben sei und er die drei gemeinsamen Kinder das nächste Wochenende nicht übernehmen / betreuen könne. Die Antragstellerin wurde vom Antragsgegner nicht direkt kontaktiert.

Auf wiederholte Anfragen per E-Mail und dem Hinweis, dass er sich für den Zeitraum der Erkrankung um eine Ersatzbetreuung bemühen müsse, hat der Antragsgegner nicht reagiert. Er verweigert jegliche Korrespondenz mit der Antragstellerin, ist für diese weder telefonisch noch per E-Mail erreichbar und antwortet auf Anfragen nicht.

Dem Antragsgegner ist bekannt, dass die Antragstellerin auch am Wochenende arbeiten muss. Sie hat ihren Arbeitsplan entsprechend der gerichtlichen Umgangsvereinbarung eingeteilt. Sie ist daher darauf angewiesen, dass der Antragsgegner wie vereinbart die Kinder zu sich nimmt.

Am [DATUM] wendete sich der Antragsgegner erstmalig seit der mündlichen Verhandlung per E-Mail bei der Antragstellerin. Die E-Mail hatte folgenden Inhalt:

Zentrale München
Landshuter Allee 8 - 10
D-80637 München
Telefon 089/ 2155-4181-0
Telefax 089/ 2155-4181-9

Filiale Augsburg
Otto-Lindenmeyer-Str 38
D-86153 Augsburg
Telefon 0821/ 5708-9165

Mail info@familienrecht-ratgeber.com
Internet www.familienrecht-ratgeber.com

Bank Deutsche Bank Kempten
BLZ 733 700 24
Konto 16 999 66
BIC DEUTDE33
IBAN DE13733700240169996600

Id-Nr. 92 137 084 852
Daten Personenbezogene Daten
werden in unseren
elektronischen Akten
gespeichert (Art. 6 DSGVO).

„Ich befinde mich in Quarantäne und kann die Kinder am Wochenende nicht übernehmen!“

Die Antragstellerin ist im Gesundheitswesen tätig. Sie kann somit die sogenannte Notbetreuung beantragen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass auch der zweite sorgeberechtigte Elternteil, namentlich der Antragsgegner, nicht dazu in der Lage ist, die gemeinsamen Kinder zu betreuen.

Dementsprechend hat die Antragstellerin mit Schreiben des Unterzeichners vom [DATUM] den Antragsgegner aufgefordert, eine schriftliche Bestätigung seines Arbeitgebers über seinen Gesundheitszustand und seine Arbeitsunfähigkeit bzw. seines Quarantänezustands bis spätestens [DATUM] zu übersenden bzw. eine direkte Kommunikation mit der Antragstellerin aufzunehmen.

Beweis: xxx

Auch dieses Schreiben blieb ebenso wie die persönlichen Anfragen der Antragstellerin unbeantwortet. Lediglich die gemeinsamen Kinder erhielten vom Antragsgegner einen Brief, in dem er ihnen mitteilte, dass er sie nun länger nicht sehen könne.

Der Antragstellerin fehlt jegliche Planungssicherheit. Sie kann ihrer beruflichen Tätigkeit nur noch eingeschränkt nachgehen, so dass neben dem Verlust des Arbeitsplatzes auch erhebliche finanzielle Einbußen drohen.

Der Antragsgegner ist verpflichtet, die Umgangsvereinbarung wie vereinbart durchzuführen. Eigenmächtige, unbegründete oder zumindest unbelegte Absagen sind nicht zulässig.

Die Antragstellerin hat alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft, um die Angelegenheit ohne weitere Einbindung des Gerichts zu klären. Die strikte und ablehnende Haltung des Antragsgegners, insbesondere die Verweigerung sämtlicher Kommunikation und Korrespondenz zwingt die Antragstellerin nunmehr zur Durchsetzung der Umgangsregelung gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Wir bitten um antragsgemäße Ordnungsgeldandrohung.